

## **Inhalt**

1. Rechtsgrundlagen.....	1
2. Grundsatzfragen zur Kraftfahrzeughilfe als Teil der begleitenden Hilfe .....	2
3. Leistungen (§ 2 KfzHV).....	3
4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.....	3
5. Persönliche Voraussetzungen (§ 3 KfzHV).....	4
6. Voraussetzungen für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§ 4 KfzHV) .....	8
7. Bemessungsbetrag .....	9
8. Einkommensprüfung .....	11
9. Art und Höhe der Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs.....	12
10. Erneute Beschaffung (sog. Ersatzbeschaffung § 6 Abs. 4 KfzHV).....	13
11. Leasing und andere Finanzierungsmodelle .....	14
12. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7 KfzHV).....	14
13. Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 8 Abs. 1 KfzHV).....	16
14. Leistungen in besonderen Härtefällen (§ 9 KfzHV); Darlehen.....	16
15. Zuschuss zu den Beförderungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KfzHV) .....	18
16. Wegeassistenz.....	20
17. Laufende Betriebskostenbeihilfen .....	21
18. Antragstellung (§ 10 KfzHV).....	21
19. Inkrafttreten.....	22

---

## **1. Rechtsgrundlagen**

Das Integrationsamt kann Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe an schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) erbringen<sup>1</sup>.

Rechtsgrundlagen sind § 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX in Verbindung mit § 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vom 28. März 1988, BGBl. I S. 484, und die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation - Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28. September 1987, BGBl. I S. 2251, in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Leistungen gelten die allgemeinen Regelungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (beispielsweise Aufstockungsverbot, Vorleistung, vorrangig verpflichtete Leistungsträger, §§ 185 Abs. 6 bis Abs. 8 SGB IX).

## **2. Grundsatzfragen zur Kraftfahrzeughilfe als Teil der begleitenden Hilfe**

Das **Integrationsamt** kann Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nur **zum Erreichen des Arbeitsplatzes** nach Maßgabe der KfzHV erbringen (§ 185 Abs. 3 Nr. 1b i. V. m. § 20 SchwbAV).

### **Hinweis:**

*Die **Rehabilitationsträger** erbringen die Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 SGB IX zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX) oder als sonstige Hilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX).*

Die Hilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes als Leistung der begleitenden Hilfe ist eine Ermessensentscheidung des Integrationsamtes (§ 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX i. V. m. § 20 SchwbAV). Das Wunsch- und Wahlrecht des schwerbehinderten Menschen wird daher durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit begrenzt. Vor diesem

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zur Vereinfachung nur von schwerbehinderten Menschen gesprochen.

---

Hintergrund hat das Integrationsamt ein Auswahlermessen bei der Entscheidung, in welcher Form die Leistungen erbracht werden<sup>2</sup>.

Ist der schwerbehinderte Mensch behinderungsbedingt **zur Berufsausübung** nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, kann nicht nach § 20 SchwbAV gefördert werden. Jedoch kommen Leistungen nach anderen Fördertatbeständen - beispielsweise nach § 19, § 26 SchwbAV, ggf. i. V. m. § 21 Abs. 4 SchwbAV - in Betracht.

Wird ein Kraftfahrzeug sowohl behinderungsbedingt zum Erreichen des Arbeitsplatzes als auch zur Berufsausübung benötigt, bestimmt der Schwerpunkt der Kfz-Nutzung die Rechtsgrundlage für die beantragte Leistung. Der Schwerpunkt der Nutzung kann nach den gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

**Beispiel:**

Der Außenprüfer des Finanzamts (Beamter) benötigt ein Kraftfahrzeug zum Erreichen seiner Dienststelle und zum Erreichen der Betriebe. Die überwiegende Nutzung bestimmt die Rechtsgrundlage für die beantragte Förderung.

### **3. Leistungen (§ 2 KfzHV)**

Die Kraftfahrzeughilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes umfasst Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
- für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung
- zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Zur Vermeidung besonderer Härten (§ 9 KfzHV) können Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 KfzHV erbracht werden (siehe Ziffer 14).

### **4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Die Regelung des § 185 Abs. 6 Satz 2 SGB IX führt dazu, dass das Integrationsamt **sachlich nur für schwerbehinderte Beamte und selbstständig tätige schwerbehinderte Menschen** zuständig ist, sofern diese keinen Anspruch gegen einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger (z. B. Agentur für Arbeit, gesetzliche

---

<sup>2</sup> vgl. VG Augsburg, Urt. v. 03.06.2008, Az. Au 3 K 07.914

---

Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, berufsständische Versorgungswerke) erworben haben.

**Beispiel:**

Der selbstständig tätige schwerbehinderte Mensch hat bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI **unmittelbar im Anschluss** an eine medizinische Reha-Maßnahme; hierdurch werden Leistungen des Integrationsamts ausgeschlossen.

Die örtliche Zuständigkeit des Integrationsamts für Leistungen nach § 20 SchwbAV richtet sich nach dem Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen, bei selbstständig Tätigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 4 SchwbAV) nach dem Betriebssitz/Ort der selbstständigen beruflichen Existenz<sup>3</sup>.

## **5. Persönliche Voraussetzungen (§ 3 KfzHV)**

Leistungen der Kraftfahrzeughilfe setzen voraus,

- dass der schwerbehinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV) und
- er ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KfzHV).

**5.1 Arbeitsort** ist der Ort, an dem der schwerbehinderte Mensch überwiegend tatsächlich tätig ist (in der Regel die Dienststelle, der (Büro-)Arbeitsplatz<sup>4</sup>; bei selbstständig Tätigen ggf. abweichend vom Betriebssitz). Bei Tätigkeiten, die an verschiedenen wechselnden Örtlichkeiten stattfinden, ist der Ort maßgeblich, an dem diese Einsätze organisiert und

---

<sup>3</sup> Siehe die Übersicht „Örtliche Zuständigkeit der Integrationsämter im Leistungsbereich – außerhalb des besonderen Kündigungsschutzes – Stand Mai 2021“, beschlossen vom BIH-Fachausschuss Schwerbehindertenrecht am 05./06.05.2021“

<sup>4</sup> VG Würzburg, Urt. v. 23.03.2017, Az. W 3 K 15.1318

**Stand: 16.03.2022**

---

abgewickelt werden<sup>5</sup>. Ständig wechselnde und nur vorübergehende Aufenthalte bei Kunden oder Auftraggebern begründen keinen Arbeitsort<sup>6</sup>.

**Beispiel:**

Ein selbstständiger Musikveranstalter organisiert Feiern, Hochzeiten und Veranstaltungen und transportiert Musikanlagen zu den Kunden. Sein Arbeitsort ist der Betriebssitz.

Eine Tätigkeit im Homeoffice schließt die Kfz-Hilfe nicht aus, wenn der schwerbehinderte Mensch verpflichtet ist, hin und wieder seine Dienststelle/seinen Büro-Arbeitsplatz aufzusuchen<sup>7</sup>.

**5.2** Als **nicht vorübergehend** im Sinne des § 3 Abs. 1 KfzHV ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzusehen<sup>8</sup>.

**5.3** Voraussetzung für die Leistung ist **nicht**, dass der behinderte Mensch in der Regel **täglich** auf das Kfz angewiesen sein muss<sup>9</sup>.

**5.4** Der schwerbehinderte Mensch muss **aufgrund der anerkannten Funktionsbeeinträchtigungen** auf ein Kraftfahrzeug **angewiesen** sein. Andere als behinderungsbedingte Gründe rechtfertigen keine Leistung der Kfz-Hilfe.

**Beispiel:**

Der Hilfebedarf entsteht nicht dadurch, dass das vorhandene, behinderungsgerechte und funktionsfähige Fahrzeug sich wegen der Vergrößerung der Familie als zu klein erweist.

Auch persönliche oder berufliche Gründe, die nicht mit der anerkannten Behinderung im Zusammenhang stehen (z. B. Mitnahme von viel Gepäck, Musterkoffern etc.) begründen keinen Hilfebedarf.

Wenn der schwerbehinderte Mensch **wegen seiner Behinderung** den Weg von der Wohnung (einschl. des Wegs von und zu den Haltestellen) zum Arbeitsort **nicht oder nicht zumutbar** zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf andere Weise (z. B.

---

<sup>5</sup> LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 01.09.2020, Az. L 9 R 3858/17

<sup>6</sup> VG Bremen, Urt. v. 18.11.2009, Az. 3 K 41/09 Rn. 24

<sup>7</sup> VG Würzburg, Urt. v. 23.03.2017, Az. W 3 K 15.1318, Rn. 74

<sup>8</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.07.2015, Az. L 14 AL 304/11

<sup>9</sup> vgl. BSG, Urt. vom 08.03.2017, Az. B 8 SO 2/16 R; NZS 2017, S. 593

**Stand: 16.03.2022**

---

Beförderungsdienst des Arbeitgebers) ohne Kraftfahrzeug zurücklegen kann, ist er auf ein Kraftfahrzeug angewiesen.

Wurde das **Merkzeichen „aG“** festgestellt (§ 152 Abs. 4, Abs. 5, § 229 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung - SchwbAwV), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der schwerbehinderte Mensch auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Dies gilt jedoch ausnahmsweise nicht, wenn ihm andere zumutbare Möglichkeiten zur Verfügung stehen, seinen Arbeitsplatz zu erreichen (bspw. Wohnung in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz).

Bei Vorliegen des **Merkzeichens "G"** und bei anderen anerkannten Behinderungen (z. B. Störungen der Orientierungsfähigkeit, schwere Stoffwechselkrankheiten, entstellende Gesichtsverletzungen, Anfallsleiden oder Körperbehinderungen, die es unmöglich machen, sich im öffentlichen Verkehrsmittel festzuhalten) ist das Angewiesensein nach den **Umständen des Einzelfalles** zu bewerten. Gegebenenfalls ist diese Voraussetzung durch Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme zu ermitteln.

Die Behinderung muss aber **nicht die einzige Ursache** für das Angewiesensein auf das Kraftfahrzeug sein. Das Hinzutreten weiterer, nicht behinderungsbedingter Gründe, wie etwa eine schlechte Verkehrsanbindung an den ÖPNV schließt eine Leistung nicht aus<sup>10</sup>.

Ist dem schwerbehinderten Menschen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel behinderungsbedingt zumutbar, verkehren diese aber nicht oder nur unzureichend, liegen dagegen die Voraussetzungen für die Kraftfahrzeughilfe nicht vor, weil dann die Behinderung nicht Ursache für die Erforderlichkeit eines Kraftfahrzeugs ist<sup>11</sup>. Allein die Tatsache, dass öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur unzureichend verkehren oder sich der Arbeitsweg durch öffentliche Verkehrsmittel erheblich verlängert, führt nicht zur Unzumutbarkeit<sup>12</sup>.

**Beispiel:**

Der Wohnort des schwerbehinderten Menschen ist nicht an den ÖPNV angebunden (sogenannter Einöd-Fall).

---

<sup>10</sup> vgl. BSG, Urt. v. 26.08.1992, Az. 9b RAr 14/91, br 1993, S. 21

<sup>11</sup> vgl. SG Mainz, Urt. v. 31.01.2013, Az. S 10 R 9/11; VG Augsburg, Urt. v. 13.04.2016, Az. Au 3 K 10.70

<sup>12</sup> vgl. VG Augsburg, Urt. v. 25.10.2011, Az. Au 3 K 11.480

**Stand: 16.03.2022**

- 5.5** Die Kraftfahrzeughilfe setzt weiter voraus, dass der schwerbehinderte Mensch ein **Kraftfahrzeug führen kann** oder gewährleistet ist, dass ein Dritter oder mehrere **Dritte**, die für die erforderlichen Fahrten **zuverlässig zur Verfügung stehen** müssen, das Kraftfahrzeug für ihn führen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KfzHV).

Die **Fahreignung** wird in der Regel durch die **Fahrerlaubnis** nachgewiesen (vgl. §§ 3, 4 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 13.12.2010 – (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV – BGBl I, S. 1980). Ist jemand nur bedingt zum Führen von Fahrzeugen geeignet, hat die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen (§ 3 Abs. 1 FeV).

Die Sachbearbeitung lässt sich den Führerschein sowie das Fahreignungsgutachten nach § 11 Abs. 4 FeV (z. B. TÜV/Dekra) vorlegen und prüft, welche Beschränkungen und Auflagen bestehen. Kann der schwerbehinderte Mensch kein Fahreignungsgutachten vorlegen, ist er aufzufordern, ein solches einzuholen.

Sind dem Integrationsamt Tatsachen bekannt oder sind Umstände offensichtlich, die Zweifel an der fortbestehenden Fahreignung begründen (z. B. bei progredienten, für die Fahreignung relevanten Funktionsbeeinträchtigung), fordert das Integrationsamt den Antragsteller auf, sich an die Fahrerlaubnisbehörde oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (§ 11 Abs. 4 FeV) zwecks Einholung eines neuen Fahreignungsgutachtens zu wenden.

Sehen die Führerscheinstelle oder der Sachverständige/Prüfer keinen Anlass für ein (aktuelles) Fahreignungsgutachten, hat der Antragsteller dem Integrationsamt diese Entscheidung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die **Kosten** für im Zusammenhang mit der Feststellung der Fahreignung erforderliche Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine, die aufgrund der Behinderung erforderlich sind, werden in vollem Umfang vom Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen (§ 8 Abs. 2 KfzHV). Dies gilt auch dann, wenn keine (sonstigen) Leistungen im Rahmen der Kfz-Hilfe erbracht werden

Der schwerbehinderte Mensch ist zur **Mitwirkung an der Überprüfung der Fahreignung** verpflichtet (§§ 60, 62 SGB I). Die Folgen fehlender Mitwirkung ergeben sich aus § 66 SGB I.

---

**5.6** Soll eine dritte Person oder sollen mehrere **Dritte das Kraftfahrzeug führen** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 KfzHV), muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass die Beförderung durch die dritte/n Person/en zuverlässig gewährleistet ist.

## **6. Voraussetzungen für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§ 4 KfzHV)**

**6.1** Eine Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann der schwerbehinderte Mensch gemäß § 4 Abs. 1 KfzHV erhalten, wenn ein **Bedarf** besteht, weil

- er entweder nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist, oder
- das vorhandene Kraftfahrzeug nicht mit vertretbarem Aufwand an die Behinderung angepasst werden kann, oder
- das vorhandene behinderungsgerechte Kraftfahrzeug unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar weiter genutzt werden kann.

Ein „**Verfügen**“ ist danach zu beurteilen, ob tatsächlich eine Verfügungsmöglichkeit besteht, das heißt, es ist zu prüfen, ob der konkret bestehende Bedarf des schwerbehinderten Menschen faktisch gedeckt ist, weil ihm für die erforderlichen Fahrten ein Kraftfahrzeug zuverlässig zur Verfügung steht. Dies ist unabhängig davon, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist oder in wessen Eigentum das Fahrzeug steht.<sup>13</sup>

Eine Leistung zur Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeugs kann abgelehnt werden, wenn ein Fahrzeug vorhanden ist (unabhängig davon, ob es selbst finanziert oder mit einer Leistung der Kfz-Hilfe gefördert worden ist), das ohne weiteres genutzt oder mit vertretbarem Aufwand behinderungsgerecht umgerüstet werden kann.<sup>14</sup> Das gleiche gilt, wenn ein behinderungsgerechtes Fahrzeug vorhanden war und durch seine Veräußerung eine Bedarfslage herbeigeführt wird.<sup>15</sup>

**6.2** Der schwerbehinderte Mensch kann ein Fahrzeug seiner Wahl kaufen. Die Förderfähigkeit eines Kraftfahrzeugs ist an keine Anschaffungspreisgrenze gebunden. Jedoch muss das zu fördernde Fahrzeug nach Größe und Ausstattung den

---

<sup>13</sup> BSG, Urt. v. 09.12.2010, Az. B 13 R 83/09 R, SozR 4-5765 § 4 Nr 1, Rn, 20, unter Hinweis auf BR-Drs. 266/87 S. 17; LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 24.01.2013, Az. L 1 R 83/11 ZVW

<sup>14</sup> BSG, Urt. v. 26.08.1992, Az. 9b RAr 1/92, Breith 1993, 250-253

<sup>15</sup> BSG; Urt. v. vom 26.08.1992, Az. 9 b Rar 1/92; LSG Rh.-Pf Urt. v. 02.05.2017, Az. L 3 U 11/17 bzgl. der Zusatzausstattung

---

Anforderungen entsprechen, die **sich** im Einzelfall **aus der Behinderung ergeben** und eine erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen (§ 4 Abs. 2 KfzHV).

**Hinweis:**

*Unverhältnismäßige Mehrkosten für die Zusatzausstattung, die durch die freie Wahl des Fahrzeugs entstehen, können nicht übernommen werden, wenn sie die Kosten einer Zusatzausstattung für ein Kraftfahrzeug der unteren Mittelklasse bzw. für ein geeignetes Fahrzeug übersteigen.*

- 6.3** Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn die unter § 4 Abs. 2 KfzHV genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Verkehrswert mindestens 50 Prozent des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt<sup>16</sup>. Bei Gebrauchtwagen, deren Erstzulassung keine 3 Jahre zurückliegt, kann hiervon regelmäßig ausgegangen werden.

In allen anderen Fällen ist zunächst der Verkaufspreis Anhaltspunkt für den Verkehrswert, der ggf. anhand einschlägiger Listen (z. B. der sog. Schwacke-Liste) zu überprüfen ist. Ergibt die Überprüfung einen Verkehrswert unter 50 Prozent, kann die Anschaffung des Gebrauchtwagens in der Regel nicht gefördert werden.

## **7. Bemessungsbetrag**

- 7.1** Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 22.000,00 Euro (§ 5 Abs. 1 KfzHV) gefördert. Überführungskosten sind als Teil der Beschaffungskosten anzusehen<sup>17</sup>.

- 7.2** Abweichend von Ziffer 7.1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert (§ 5 Abs. 2 KfzHV). Bei der Abwägung zwischen mehreren geeigneten Fahrzeugen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Gegebenenfalls ist ein fachtechnisches Gutachten des technischen Beratungsdienstes einzuholen.

---

<sup>16</sup> LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18.12.2019, Az. L 8 U 1/19

<sup>17</sup> vgl. LSG NRW, Beschl. v. 08.02.2012, Az. L 18 KN 241/11 B

---

Abzuwägen ist, ob im Einzelfall die Mehrkosten, die durch die Anschaffung des behinderungsbedingt erforderlichen größeren Fahrzeugs entstehen, abweichend von § 6 Abs. 1 KfzHV einkommensunabhängig gefördert werden können.

**Hinweis:**

*Die Kosten einer behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung des Bemessungsbetrages unberücksichtigt. Sie werden ausschließlich nach § 7 KfzHV gefördert (s. u. Ziffer 12).*

- 7.3** Von dem nach Ziffer 7.1 oder 7.2 ermittelten Betrag ist der Verkehrswert eines Altwagens abzusetzen (§ 5 Abs. 3), unabhängig davon, ob dieser Verkehrswert tatsächlich erzielt wird. Der Verkehrswert wird auch dann voll angerechnet, wenn die Beschaffung des Altwagens nicht oder nur wenig gefördert worden ist.

Es kommt auf den „Verkehrswert“ eines Wagens mit entsprechendem Alter an, also auf den Wert, den man auf dem Gebrauchtwagenmarkt üblicherweise erzielt. Der Verkehrswert ist in der Regel anhand einschlägiger Listen zu ermitteln (z. B. der sog. Schwacke-Liste<sup>18</sup>).

Weicht der „Ist-Zustand“ des Altwagens von dem „Normalzustand“ eines gleichaltrigen Wagens ab, kann dies im Einzelfall zu einem Abzug von dem Listenwert führen (insbesondere, wenn die Abweichung durch die Behinderung bedingt ist, bspw. bei übermäßiger Abnutzung durch einen Rollstuhl). In diesem Fall kann der Verkehrswert durch ein Händlerangebot ermittelt werden. Für Fahrzeuge, die nicht in einer Liste aufgeführt sind (z. B. Fahrzeuge mit behinderungsgerechten, individuellen Umbauten), kann ebenfalls ein Händlerangebot eingeholt werden.

- 7.4** Handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung (s. u. Ziffer 10) infolge eines Unfalls, sind neben dem Verkehrswert bzw. Restwert des Fahrzeugs tatsächliche Versicherungsleistungen von dem nach Ziffer 7.1 und 7.2 ermittelten Betrag abzusetzen.
- 7.5** Leistungen aufgrund staatlicher Förderprogramme für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen (z. B. Prämie für E-Autos), sind vom Kaufpreis nach Ziffer 7.1 und 7.2 abzusetzen. Sie können zu einer nachträglichen Neuberechnung des Zuschusses

---

<sup>18</sup> vgl. BSG, Urt. v. 31.03.2004, Az. B 4 RA 8/03 R; BSG, Urt. v. 06.09.2007, Az. B 14/7b AS 66/06 R. Zur Anwendung der einschlägigen Listen für den Fall, dass das Altfahrzeug finanziert und sicherungsübereignet ist, s. LSG NRW, Urt. v. 05.10.2021, Az. L 2 R 293/20

---

führen. Die Neuberechnung kann durch eine geeignete Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid abgesichert werden.

## **8. Einkommensprüfung**

- 8.1** Art und Höhe der Leistungen richten sich allein nach dem Einkommen des schwerbehinderten Menschen; Vermögen bleibt - abgesehen von der Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Altfahrzeuges - außer Betracht (vgl. §§ 6 und 8 KfzHV).

Außer Betracht bleiben auch alle sonstigen Einkünfte des schwerbehinderten Menschen, z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten ohne Lohnersatzfunktion (z. B. Witwen- und Waisenrente), Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen - auch des getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten -, Wohngeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

- 8.2** Einkommen im Sinne des § 6 Abs. 3 KfzHV sind das durchschnittliche monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des schwerbehinderten Menschen (vgl. im Einzelnen § 18a Abs. 3 SGB IV). Einmalige Einnahmen aus Beschäftigung (z. B. Leistungsprämien, Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld) sind auf die Beschäftigungsmonate umzulegen.

- 8.3** Zur Berechnung des monatlichen Nettoarbeitsentgelts/Nettoarbeitseinkommens sind vom Bruttoeinkommen **nur** abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag;
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (KV, RV, AV, PV-Arbeitnehmeranteile); bei Selbständigen und Beamten sind Rentenversicherungsbeiträge (in der freiwilligen gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung) bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung als Vorsorgebeiträge anzuerkennen.

Sichert der schwerbehinderte Mensch seine Altersvorsorge durch eine private Kapitallebensversicherung ab, können die von ihm gezahlten Beiträge bis zur Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.

---

Die Beiträge für die private Krankenversicherung eines Angehörigen sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen, sofern für ihn keine Möglichkeit zur Versicherung oder Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

- 8.4** Von dem Einkommen des schwerbehinderten Menschen im Sinne der Ziffer 8.2 ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abzusetzen (§ 6 Abs. 2 KfzHV).

Einkünfte und Vermögen von Angehörigen werden beim schwerbehinderten Menschen nicht angerechnet; ihre Einkünfte sind nur zu berücksichtigen bei der Prüfung, ob sie im Sinne von § 6 Abs. 2 KfzHV unterhalten sind. „Unterhalten“ im Sinne dieser Empfehlungen wird ein Familienangehöriger immer dann, wenn seine Einkünfte den Regelsatz für Alleinstehende zuzüglich anteiliger angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung (§§ 20, 22 SGB II) nicht übersteigen.

- 8.5** Für die Einkommensprüfung ist grundsätzlich das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung maßgeblich. Stellen die so ermittelten Werte nicht die tatsächlichen Verhältnisse dar, ist der Durchschnitt der letzten 3 bis 12 Monate vor Antragstellung heranzuziehen. Die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

Bei selbstständig tätigen schwerbehinderten Menschen wird in der Regel das im letzten Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) zugrunde gelegt. Liegt ein Steuerbescheid für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht vor, können Angaben aus der (vorläufigen) Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), dem Jahresabschluss oder der Bilanz herangezogen werden. Die Verhältnisse des Einzelfalls sind auch hier zu berücksichtigen.

## **9. Art und Höhe der Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs**

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss richtet sich nach dem Einkommen (zur Berechnung siehe Ziffer 8) des schwerbehinderten Menschen nach Maßgabe der folgenden Tabelle (§ 6 Abs. 1 KfzHV).

<u>Einkommen</u> <u>bis zu v. H. der mtl. Bezugsgröße nach</u> <u>§ 18 SGB IV</u>	<u>Zuschuss</u> <u>in v. H. des Bemessungsbetrages (Ziff.7)</u>
40	100
45	88
50	76

<u>Einkommen</u> <u>bis zu v. H. der mtl. Bezugsgröße nach</u> <u>§ 18 SGB IV</u>	<u>Zuschuss</u> <u>in v. H. des Bemessungsbetrages (Ziff.7)</u>
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Das Einkommen und der sich errechnende Zuschuss sind jeweils auf volle 5,00 Euro aufzurunden. Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 v. H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, kann ein Zuschuss nach § 6 KfzHV nicht geleistet werden.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (s. o. Ziffer 2.) ist im Einzelfall zu prüfen, ob statt des Zuschusses zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs die Übernahme der Kosten einer Beförderung wirtschaftlicher und dem schwerbehinderten Menschen zumutbar ist, weil sie ebenso geeignet ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich abzeichnet, dass das aktive Beschäftigungsverhältnis des schwerbehinderten Menschen in absehbarer Zeit endet (Renteneintritt oder Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit) oder der Bedarf an Kraftfahrzeughilfe aus anderen Gründen nicht mehr bestehen wird (z. B. ausschließliches Arbeiten im Homeoffice).

Eine anteilige Bezuschussung, ausgehend von einer regelmäßigen Nutzungszeit von fünf Jahren, sieht die KfzHV nicht vor.

## **10. Erneute Beschaffung (sog. Ersatzbeschaffung § 6 Abs. 4 KfzHV)**

**10.1** Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sollen nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Kraftfahrzeugs erbracht werden. Ausnahmen hiervon können insbesondere zugelassen werden, wenn

- das vorhandene Kraftfahrzeug durch den Eintritt oder die Verschlimmerung einer Behinderung nicht mehr behinderungsgerecht ist, oder
- der Wagen durch einen Unfall so schwer beschädigt worden ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist, oder
- der Wagen eine sehr hohe Kilometerleistung/Abnutzung aufweist, die ganz überwiegend auf Fahrten von und zur Arbeitsstelle beruht.

- 
- 10.2** Eine Nutzungsdauer von 5 Jahren allein begründet noch keinen Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Die Förderung erfordert eine individuelle Prüfung des Bedarfs, insbesondere, ob die weitere Nutzung des Altfahrzeugs unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (z. B. wegen hoher Reparaturkosten) zumutbar ist<sup>19</sup>.

## **11. Leasing und andere Finanzierungsmodelle**

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann auch für den Fall gewährt werden, dass der schwerbehinderte Mensch das Kraftfahrzeug finanziert. Bei der Berechnung der Förderung ist der Kaufpreis anzusetzen, der bei Kauf des Fahrzeugs zu zahlen gewesen wäre. Die Förderung ist der Höhe nach begrenzt auf den Zuschuss, der bei Anschaffung des Kraftfahrzeugs unter Anwendung des § 6 KfzHV geleistet worden wäre. Die Auszahlung der Leistung kann sich an den Modalitäten des abgeschlossenen Vertrages orientieren.

Für die Ersatzbeschaffung gilt Ziff. 10 entsprechend.

## **12. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7 KfzHV)**

- 12.1** Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Schwerbehinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung (auch jährliche Sicherheitsüberprüfung) und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen (siehe aber Ziff. 12.6). Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den schwerbehinderten Menschen das Kraftfahrzeug führt.

- 12.2** Zusatzausstattungen sind solche Ausstattungselemente, die nicht bereits als Teil der Serienausstattung<sup>20</sup> im Kaufpreis des Basismodells enthalten sind und daher mit zusätzlichem Aufwand angeschafft werden müssen.

Behinderungsbedingt erforderlich sind Ausstattungen, wenn diese für den Schwerbehinderten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen objektiv unverzichtbar

---

<sup>19</sup> vgl. BSG, Urт. v. 04.05.1994, Az. 11 RAr 69/93, SozR 3-5765 § 6 Nr. 2 = SozVers 1995, S. 108-110

<sup>20</sup> BSG, Urт. v 29.09.1993, Az. 9 RV 12/93, SozR 3-3100 § 11 Nr. 1; BSG, Urт. v. 21.03.2006, Az. B 5 RJ 9/04 R, br 2007, S. 108 f.

**Stand: 16.03.2022**

---

sind, um das Kraftfahrzeug trotz der Behinderung führen zu können. Aus rechtlichen Gründen unverzichtbar sind solche Ausstattungen, die Gegenstand einer Beschränkung oder Auflage der Fahrerlaubnis sind (s. o. Ziffer 5.5). Aus tatsächlichen Gründen unverzichtbar sind solche Ausstattungen, die der schwerbehinderte Mensch auf Grund seiner Einschränkungen benötigt, um das Kraftfahrzeug führen zu können. Hierzu gehören z. B. auch Ausstattungen, ohne die der schwerbehinderte Mensch das Ein- und Aussteigen nicht bewältigen kann (z. B. Rollstuhlverladesystem oder Rollstuhl mit Zulassung als Fahrersitz). Dagegen können solche Ausstattungen nicht als behinderungsbedingt erforderlich anerkannt werden die empfehlenden Charakter haben, weil sie dem schwerbehinderten Menschen die Benutzung eines Kraftfahrzeugs lediglich erleichtern, auf die er aber nicht zwingend angewiesen ist<sup>21</sup>.

- 12.3** Förderfähig ist auch die nachträgliche behinderungsgerechte Ausstattung eines bereits vorhandenen Fahrzeuges, unter der Voraussetzung, dass die Umrüstung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 12.4** Bei Anträgen auf Übernahme der Kosten für die Reparatur einer geförderten Zusatzausstattung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Reparatur oder ein Ersatz der Zusatzausstattung wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.
- 12.5** Bei der Ausstattung von Leasing-Fahrzeugen muss sich der Leasinggeber schriftlich mit dem Umbau einverstanden erklären.
- 12.6** Der Rückbau einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung wird nicht bezuschusst.
- 12.7** Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt auch im Rahmen des § 7 KfzHV. Sind die Aufwendungen für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges unverhältnismäßig hoch, kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall geprüft werden, ob die Übernahme der Kosten der Beförderung wirtschaftlicher und dem schwerbehinderten Menschen zumutbar ist, weil sie ebenso geeignet ist<sup>22</sup>.

---

<sup>21</sup> vgl. BSG, Urt. v. 21.03.2006, Az. B 5 RJ 9/04 R, br 2007, S. 108; vgl. LSG NW, Beschl. v. 08.02.2012, Az. L 18 KN 241/11 B: Klimaanlage, Navigationsgerät

<sup>22</sup> vgl. VG Augsburg, Urt. v 03.06.2008, Az. Au 3 K 07.914

---

### **13. Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 8 Abs. 1 KfzHV)**

**13.1** Zu den Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet. Der Zuschuss beläuft sich bei schwerbehinderten Menschen mit einem Einkommen (Ziff. 8 dieser Empfehlungen)

- bis zu 40 v. H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf die volle Höhe,
- bis zu 55 v. H. der mtl. Bezugsgröße auf 2/3
- bis zu 75 v. H. der mtl. Bezugsgröße auf 1/3 der entstehenden notwendigen Kosten.

Der so ermittelte Betrag und der sich errechnende Zuschuss sind jeweils auf volle 5,00 € aufzurunden. Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 v. H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, kann ein Zuschuss nach § 8 Abs. 1 KfzHV nicht geleistet werden.

**13.2** Zu den notwendigen Kosten gehören auch die angemessenen Aufwendungen für eine behinderungsbedingt erforderliche Ausbildung an einer auswärtigen Fahrschule. Fahrt- und Unterbringungskosten (abzüglich einer häuslichen Ersparnis) können als behinderungsbedingte Mehrkosten im vollen Umfang übernommen werden.

**13.3** Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen (zur vorhandenen Fahrerlaubnis) und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen (§ 8 Abs. 2 KfzHV).

**13.4** Förderfähig sind auch die Kosten der Erlangung einer Fahrerlaubnis für einen Dritten, der das Fahrzeug für den schwerbehinderten Menschen führt, wenn dieser das Fahrzeug nicht selbst führen kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 KfzHV). Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach den Einkommensverhältnissen des schwerbehinderten Menschen.

### **14. Leistungen in besonderen Härtefällen (§ 9 KfzHV); Darlehen**

**14.1** Zur Vermeidung besonderer Härten können abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 KfzHV auch höhere Leistungen und darüber hinaus auch andere als in der Verordnung geregelte Leistungen erbracht werden. Voraussetzung ist, dass dies notwendig ist, um Leistungen der KfzHV von Seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen (insbesondere Leistungen der Träger der

**Stand: 16.03.2022**

---

Eingliederungshilfe, wenn nach § 6 kein Zuschuss oder nur ein anteiliger Zuschuss geleistet werden kann) oder die Leistung unter den Voraussetzungen des § 3 KfzHV zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.

- 14.2** Der Begriff der besonderen Härte ist eng auszulegen.<sup>23</sup> Besondere Härten können sich vor allem aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des schwerbehinderten Menschen, aber auch aus unvorhergesehenen Ereignissen ergeben. Hierunter fällt z. B. ein plötzlicher hoher Reparaturbedarf infolge eines Unfalls, der zu unzumutbaren finanziellen Belastungen führt. Solange ein Härtefall vorliegt, können ausnahmsweise auch laufende Kosten (z. B. Betriebskosten, sonstige Kfz-bezogene Aufwendungen) befristet übernommen werden.
- 14.3** In die Prüfung, ob im konkreten Einzelfall eine besondere Härte vorliegt, sind **die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse** einzubeziehen. Ein geringes oder mäßiges Einkommen allein hat nicht den für die Annahme einer besonderen Härte vorausgesetzten Ausnahmecharakter<sup>24</sup>. Bei der Einkommensermittlung sind alle Arten von Einkünften zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 8). Im Rahmen der Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch ein etwaiges Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- 14.4** Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV als Darlehen erbracht werden. Das Darlehen darf zusammen mit dem Zuschuss nach § 6 den nach § 5 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 KfzHV).

Sofern der schwerbehinderte Mensch trotz der Gewährung eines Zuschusses die Kosten für die Beschaffung des behinderungsbedingt notwendigen größeren Kraftfahrzeugs oder für die Erlangung der Fahrerlaubnis nicht finanzieren kann oder die mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Belastungen selbst nicht zu tragen imstande ist, weil sie zu unzumutbaren Härten führen würden, kann neben dem Zuschuss ein Darlehen bis zur Höhe der behinderungsbedingt notwendigen (Anschaffungs-)Kosten gewährt werden (vgl. § 9 Abs. 2 KfzHV).

Auch die sonstigen (in §§ 1 bis 8 KfzHV nicht geregelten) Leistungen (z. B. Kosten der laufenden Unterhaltung des Kraftfahrzeugs, Kosten einer Vollkaskoversicherung) können als Darlehen gewährt werden, wenn das in § 9 Abs. 1 KfzHV beschriebene Ziel damit hinreichend erreicht werden kann. Unter den gleichen Voraussetzungen kann als

---

<sup>23</sup> BSG, Urt. v. 08.02.2007, Az. B 7a AL 34/06 R; LSG Hessen, Urt. v. 03.12.2018, Az. L 5 R 213/17, Rnr. 58

<sup>24</sup> BSG, Urt. v. 20.02.2002, Az. B 11 AL 60/01 R, SozR 3-5765 § 9 Nr. 2

**Stand: 16.03.2022**

---

alleinige Hilfe ein Darlehen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs bis zur Höhe des maßgeblichen Bemessungsbetrages in Betracht kommen, wenn wegen des Einkommens des schwerbehinderten Menschen ein Zuschuss für ein Kraftfahrzeug nicht gewährt werden kann (vgl. § 9 Abs. 2 KfzHV).

**14.5** Das Darlehen wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KfzHV bewilligt.

## **15. Zuschuss zu den Beförderungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KfzHV)**

**15.1** Ein schwerbehinderter Mensch, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um den Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, kann einen Zuschuss für die Beförderung, insbesondere durch Beförderungsdienste, erhalten, wenn er ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KfzHV).

Die Bezuschussung der Beförderungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KfzHV ist eine Spezialregelung zugunsten schwerbehinderter Menschen, denen die sonst vorgesehene Leistung eines Zuschusses nicht eröffnet wird. Die besondere Härte liegt in diesen Fallgestaltungen nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen des schwerbehinderten Menschen begründet, sondern darin, dass er kein Kraftfahrzeug führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

Ist die Bezuschussung der Beförderungskosten anstelle von Kfz-Hilfen wirtschaftlicher und dem schwerbehinderten Menschen zumutbar (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KfzHV), kann das Integrationsamt ihn auf die Nutzung des Beförderungsdienstes verweisen.

In beiden Fällen hat der schwerbehinderte Mensch in der Regel einen einkommensabhängigen **Eigenanteil** zu tragen (§ 9 Abs. 1 Satz 2, letzter HS KfzHV)<sup>25</sup>. Der Eigenanteil soll sicherstellen, dass Leistungsempfänger, die einen Zuschuss zur Beförderung erhalten, nicht bessergestellt werden als Leistungsempfänger, die Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs erhalten.

## **15.2 Berechnung des Eigenanteils**

Der Eigenanteil setzt sich zusammen

---

<sup>25</sup> BSG, Urt. v. 20.02.2002, Az. B 11 AL 60/01 R, SozR 3-5765 § 9 Nr. 2

- aus einem Betrag für die fiktiven Beschaffungskosten bei Anwendung des § 6 KfzHV und
- einem Betrag für die Betriebskosten der beruflichen Nutzung zum Erreichen des Arbeitsplatzes.

Als **Betrag für die fiktiven Beschaffungskosten** wird eine Kilometerpauschale für den Weg von und zum Arbeitsplatz angesetzt. Diese Pauschale basiert auf durchschnittlichen Beschaffungskosten<sup>26</sup>. Sie beträgt **derzeit 0,28 Euro** bei einem Einkommen oberhalb von 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und reduziert sich prozentual bei niedrigeren Einkommen unter Berücksichtigung des § 6 KfzHV entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

<u>Einkommen bis zu v. H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV</u>	Vomhundertsatz der Kilometerpauschale für die fiktiven Beschaffungskosten
40	0
45	12
50	24
55	36
60	48
65	60
70	72
75	84
>75	100

Das Einkommen ist auf volle 5,00 Euro aufzurunden.

Als **Betrag für die Betriebskosten der beruflichen Nutzung des Kraftfahrzeugs** für den Weg von und zum Arbeitsplatz wird eine Pauschale pro gefahrenen Kilometer angesetzt. Die Pauschale basiert auf durchschnittlichen Betriebskosten<sup>27</sup>. Sie beträgt

**derzeit 0,22 Euro.**

Der Eigenanteil wird damit auf folgendem **Rechenweg** ermittelt:

<sup>26</sup> Grundlage der Berechnung: Durchschnittliche Autokosten der 10 günstigsten Kraftfahrzeuge der unteren Mittelklasse bei einer angenommenen jährlichen Laufleistung von 15.000 Kilometern und einer angenommenen Nutzungszeit von fünf Jahren (vgl. Kostenberechnung des ADAC, [www.adac.de/autokosten](http://www.adac.de/autokosten), Stand 11.2021).

<sup>27</sup> S. Fußnote 26

---

*Eigenanteil = Kilometerpauschale für fiktive Beschaffung (0,28 Euro oder Vomhundertsatz von 0,28 Euro) + Kilometerpauschale für berufliche Nutzung (0,22 Euro) x gefahrenem Kilometer*

Besonderen Umständen des Einzelfalls ist bei der Bemessung des Eigenanteils im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung zu tragen. Der Eigenanteil entfällt nur bei Vorliegen einer besonderen Härte, die z. B. bei unabweisbarem behinderungsbedingtem Bedarf nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des behinderten Menschen oder nicht vorhergesehenen wirtschaftlichen Ereignissen eintreten kann<sup>28</sup>.

- 15.3** Für einen vorübergehenden Beförderungsbedarf, d. h. Beförderungen unterhalb von 6 Monaten, z. B. zur Überbrückung von Zeiten, an denen ein vorhandenes Kraftfahrzeug repariert wird, sind Leistungen im Rahmen der KfzHV nicht vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV: „nicht nur vorübergehend“). Diese Fallgestaltung ist ggf. über § 25 SchwbAV zu lösen.

## **16. Wegeassistenz**

Ist eine dritte Person erforderlich, um das Kraftfahrzeug des schwerbehinderten Menschen von der Wohnung zum Arbeits-/Ausbildungsort zu führen, weil der schwerbehinderte Mensch hierzu behinderungsbedingt nicht in der Lage ist (sog. Wegeassistenz), können die dadurch entstehenden Kosten über § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KfzHV als andere Leistung übernommen werden<sup>29</sup>. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des schwerbehinderten Menschen bleiben außer Betracht, wenn für die Beförderung zum Arbeitsplatz durch den Dritten das Kraftfahrzeug des schwerbehinderten Menschen genutzt wird. Für einen Eigenanteil bleibt in diesem Fall kein Raum. Stellt der Dritte sein eigenes Fahrzeug für die Beförderung zur Verfügung, wird ein Eigenanteil entsprechend der Berechnung des Zuschusses zu den Beförderungskosten (s. o. Ziffer 15) berücksichtigt.

---

<sup>28</sup> BSG, Urt. v.20.02.2002, Az. B 11 AL 60/01 R, SozR 3-5765 § 9 Nr. 2; Fortführung von BSG SozR 3-4100 § 56 Nr. 10

<sup>29</sup> VG Augsburg, Urt. v. 05.11.2013, Az. Au 3 K 13.706; VG Meiningen, Urt. v.18.09.2003, Az. 8 K 691/02.Me, br 2004, 85 ff.

**Hinweis:**

*Führt ein Dritter das Kraftfahrzeug auf Wegen, die zur arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit des schwerbehinderten Menschen gehören, kommt eine Förderung nur nach den Regelungen der Arbeitsassistenz in Betracht.*

**17. Laufende Betriebskostenbeihilfen**

Leistungen zum laufenden Unterhalt eines Kraftfahrzeugs (Betriebskostenbeihilfe) sind in der KfzHV nicht vorgesehen.<sup>30</sup> Bei Vorliegen eines Härtefalls s. o., Ziffer 14.

**18. Antragstellung (§ 10 KfzHV)**

Leistungen sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 KfzHV zu fördernden Maßnahme beantragt werden. Kraftfahrzeughilfe steht daher dem schwerbehinderten Menschen grundsätzlich nicht zu, wenn der Bedarf bereits vor Eingang des Antrages beim Integrationsamt selbst befriedigt worden ist<sup>31</sup>; sein Antrag ist daher ohne weitere Prüfung abzulehnen. In Ausnahmefällen, bspw. wenn die Deckung des Bedarfs unaufschiebbar oder ein sofortiges Handeln aus sonstigen Gründen geboten ist, kann die Antragstellung nachträglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung, erfolgen.<sup>32</sup> Die Unkenntnis von der Notwendigkeit der Antragstellung vor Abschluss des Kaufvertrages stellt grundsätzlich keinen atypischen Fall dar<sup>33</sup>.

Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen (siehe § 10 Satz 2 KfzHV).

<sup>30</sup> VG Köln, Urt. v. 05.06.2018, Az. 7 K 379/18

<sup>31</sup> BSG, Urt. v. 29.04.1997, Az. 8 R Kn 31/95, Breith 1998, S. 40, unter Hinweis auf BSG, Urt. v. 15.12.1994, Az. 4 Ra 44/93, SozR3-5765 § 10 Nr. 3 S. 19

<sup>32</sup> BR-DR 266/87; SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 10.09.2014, Az. S 17 AL 4609/13; VG Würzburg, Urt. v. 12.05.2016, Az. W 3 K 15.951

<sup>33</sup> VG Würzburg, Urt. v. 12.05.2016, a. a. O, Rnr. 37

**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für Leistungen der begleitenden Hilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) vom 28.09.1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)**



**Stand: 16.03.2022**

---

## **19. Inkrafttreten**

Die Empfehlungen treten mit Wirkung vom 14. April 2022 für alle Neuanträge auf Kraftfahrzeughilfe in Kraft.